
GeneralversammlungVerteilung: Allgemein
19. Dezember 2000Original: Englisch

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 125**Resolution der Generalversammlung***[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/55/703)]***55/224. Pensionssystem der Vereinten Nationen***Die Generalversammlung,**unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/217 vom 18. Dezember 1996, 53/210 vom 18. Dezember 1998 und Abschnitt V ihrer Resolution 54/251 vom 23. Dezember 1999,*nach Behandlung* des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds² und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,**I****Versicherungsmathematische Fragen***unter Hinweis* auf Abschnitt I ihrer Resolution 53/210,*nach Behandlung* der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1999 und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Verbesserung der versicherungsmathematischen Situation des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, nämlich von einem versicherungsmathematischen Überschuss von 0,36 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1997 zu einem versicherungsmathematischen Überschuss von 4,25 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1999, und insbesondere von den Auffassungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in Anhang IV beziehungsweise V des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹ wiedergegeben sind;

¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 9 (A/55/9).*

² A/C.5/55/3.

³ A/55/481.

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Rat nach Artikel 11 a) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen den Beschluss gefasst hat, für ab dem 1. Januar 2001 geleistete Beitragszeiten den Zinssatz, der bei der Berechnung der Umwandlung von Ruhegehaltsansprüchen in einen Kapitalbetrag zugrunde gelegt wird, von derzeit 6,5 Prozent auf 6 Prozent zu senken;

3. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass der Rat eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat mit dem Auftrag, eine grundlegende Überprüfung der die Versorgungsleistungen betreffenden Bestimmungen des Fonds vorzunehmen, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personal- und Besoldungspolitik der Mitgliedorganisationen sowie der Ruhegehaltsregelungen auf nationaler und internationaler Ebene, und dem Ständigen Ausschuss im Jahr 2001 und danach dem Rat im Jahr 2002 Vorschläge über den künftigen langfristigen Bedarf des Fonds und der ihn konstituierenden Gruppen vorzulegen, die der Rat schließlich der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorlegen wird;

4. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Bemerkungen³;

5. *stimmt* dem vom Rat gemäß Artikel 13 der Satzung des Fonds gebilligten Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen mit der Welthandelsorganisation *zu*, mit dem Ziel, wie in Anhang VII zu dem Bericht des Rates¹ dargelegt, die Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche zwischen dem Fonds und der Welthandelsorganisation sicherzustellen;

6. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Rates und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in Anbetracht der am Pensionsplan der Bank vorgenommenen Änderungen ein neues Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen zu schließen, sowie von den Übergangsregelungen, die bis zum Abschluss eines neuen Abkommens befolgt werden;

II

Pensionsanpassungssystem

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 53/210,

nach Behandlung der vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfung verschiedener Aspekte des Pensionsanpassungssystems, die in den Ziffern 186 bis 200 seines Berichts¹ beschrieben ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der Überwachung der Kosten/Einsparungen auf Grund der jüngsten Änderungen des dualen Pensionsanpassungssystems und von der Absicht des Rates, diese Kosten/Einsparungen auch weiterhin alle zwei Jahre anlässlich der versicherungsmathematischen Bewertungen des Fonds zu überprüfen;

2. *billigt* die in Anlage I dieser Resolution festgelegten Änderungen des Pensionsanpassungssystems, nämlich

a) die Senkung der Schwelle für die Durchführung von Anpassungen der ausbezahlten Ruhegehälter an die Lebenshaltungskosten von 3 auf 2 Prozent ab der am 1. April 2001 fälligen Anpassung;

b) die vorläufige Änderung der Ziffern 4 und 5 der Bestimmungen des Pensionsanpassungssystems, um das Urteil 942 des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen umzusetzen, wie in Abschnitt X Ziffern 263 bis 272 des Berichts des Rates¹ beschrieben, in

Erwartung möglicher künftiger Vorschläge des Rates an die Generalversammlung zur Änderung des Pensionsanpassungssystems im Zusammenhang mit der Anpassung der aufgeschobenen Ruhegehälter;

III

Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

nach Behandlung der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1999 endenden Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des diesbezüglichen Berichts des Rates der Rechnungsprüfer, der bezüglich der internen Revisionen des Fonds bereitgestellten Informationen sowie der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, dass aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Konten des Fonds für den am 31. Dezember 1999 endenden Zweijahreszeitraum hervorgeht, dass die Rechnungsabschlüsse die Finanzposition des Fonds in jeder Hinsicht getreu wiedergeben und dass die im Rahmen der Rechnungsprüfung untersuchten Transaktionen in allen maßgeblichen Punkten mit der Finanzordnung und der legislativen Grundlage im Einklang stehen;

2. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Bemerkungen³;

IV

Längerfristige Verwaltungsvereinbarungen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 51/217, Abschnitt V ihrer Resolution 52/222, Abschnitt V ihrer Resolution 53/210 und Abschnitt V ihrer Resolution 54/251 betreffend die Verwaltungsvereinbarungen und -ausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen,

nach Behandlung von Abschnitt VI des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹ über die längerfristigen Verwaltungsvereinbarungen des Fonds,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 117 bis 154 des Berichts des Rates¹ enthaltenen Informationen über den strategischen Plan für die Tätigkeit des Fonds, der die Computersysteme, die Prozessoptimierung und technologische Verbesserungen betrifft, den Zwischenbericht über die Stärkung der Rolle des Genfer Büros des Fonds, die Delegation von Personal- und Beschaffungsentscheidungen an den Fonds und den Bedarf an Büroraum;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Verwaltungstätigkeiten des Fonds durch den verstärkten Einsatz der neuesten Informationstechnologien zu verbessern, namentlich durch den elektronischen Austausch von Informationen zwischen dem Fonds und seinen Mitgliedorganisationen, Mitgliedern und Versorgungsberechtigten mittels Internet/Intranet;

3. *ersucht* den Ständigen Ausschuss, bei der Vorlage der Haushaltsvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 und, falls erforderlich, der revidierten Ansätze für den laufenden Zweijahreshaushalt detaillierte Informationen über die Kosten und den Nutzen der ersten und zweiten Phase des Projekts, namentlich die Zeitpläne und die Festlegung der Prioritäten für die verschiedenen Initiativen, bereitzustellen;

V

Ansprüche von Ehegatten und früheren Ehegatten auf Hinterbliebenenrente

unter Hinweis auf Abschnitt VIII Ziffer 4 ihrer Resolution 51/217 und Abschnitt VIII ihrer Resolution 53/210,

nach Behandlung der von dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommen weiteren Prüfung der Fragen im Zusammenhang mit den Ruhegehaltsansprüchen von Ehegatten und früheren Ehegatten, wie in den Ziffern 155 bis 185 seines Berichts¹ erläutert,

1. *billigt* die in Anlage II dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 35 *bis* der Satzung des Fonds, mit der der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente für geschiedene Ehegatten auf die geschiedenen Ehegatten ehemaliger Mitglieder ausgedehnt wird, die vor dem 1. April 1999 aus dem Dienst ausgeschieden sind und die alle anderen Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 35 *bis* Buchstabe b) erfüllen;

2. *billigt außerdem* die in Anlage II dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 34, mit der die Zahlung der Hinterbliebenenrente wiederhergestellt wird, die für diejenigen, die vor dem 1. April 1999 wieder geheiratet hatten, gestrichen worden war, vorbehaltlich der Rückforderung (mit Zinsen) des zum Zeitpunkt der Wiederverheiratung gezahlten Kapitalbetrags;

3. *billigt ferner* die in Anlage II dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 45, mit der der in der Resolution 53/210 gebilligte Zahlungsmechanismus entsprechend den Ziffern 172 bis 177 des Berichts des Rates¹ geändert wird;

4. *billigt* mit Wirkung vom 1. April 2001 die in Anlage II dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 34 b), mit der die Option der teilweisen Umwandlung des Ruhegehaltsanspruchs in einen Kapitalbetrag für die Mitglieder, die sich für ein aufgeschobenes Ruhegehalt entscheiden, aus den in den Ziffern 178 bis 183 des Berichts des Rates¹ dargelegten Gründen gestrichen wird;

5. *nimmt Kenntnis* von den Reaktionen auf die in Resolution 53/210 gebilligten Regelungen betreffend die Möglichkeit, im Falle einer Eheschließung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst auf kostenneutraler Basis Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten einzukaufen;

6. *ersucht* den Rat, die im Zusammenhang mit diesen Fragen gemachten Erfahrungen weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Rat, die in den Ziffern 184 und 185 seines Berichts¹ genannte Untersuchung zur Frage der Versorgungsleistungen im Falle nichtehelicher Lebensgemeinschaften durch eine Untersuchung der bestehenden Regeln und Praktiken zur Regelung der Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten in internationalen Organisationen zu ersetzen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

VI

Stand des vorgeschlagenen Abkommens zwischen dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und der Regierung der Russischen Föderation

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 51/217 und Abschnitt III ihrer Resolution 53/210,

Kenntnis nehmend von den in den Ziffern 201 bis 232 des Berichts des Rates¹ enthaltenen Informationen sowie von den zusätzlichen Informationen in den offiziellen Mitteilungen, die die Regierung der Russischen Föderation nach der fünfzigsten Tagung des Rates an den Geschäftsführer des Fonds gerichtet hat,

1. *nimmt Kenntnis* von den von der Regierung der Russischen Föderation bereitgestellten Informationen über die Ausarbeitung interner Lösungen mit dem Ziel, den Anliegen russischer ehemaliger Mitglieder des Fonds Rechnung zu tragen;
2. *würdigt* die Bemühungen des Rates um die Regelung dieser Frage;

VII

Sonstige Fragen

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in den Ziffern 233 bis 240 seines Berichts¹ zum Inhalt und zu den Schlussfolgerungen der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst durchgeführten Untersuchung der Veränderungen der Durchschnittssteuersätze in den sieben Amtssitzdienstorten, die als Grundlage für die Aufstellung der geltenden gemeinsamen Personalabgabetablelle für die ruhegehaltstfähigen Bezüge dienen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Untersuchung der Größe und der Zusammensetzung des Rates und des Ständigen Ausschusses und insbesondere von der vorläufigen Zuteilung des Sitzes, der mit der Beendigung der Mitgliedschaft der ehemaligen Interimskommission der Internationalen Handelsorganisation im Fonds am 31. Dezember 1998 frei wurde, wie in den Ziffern 241 bis 252 des Berichts des Rates¹ beschrieben;

3. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass zuerst der Ständige Ausschuss im Jahr 2001 und danach der Rat im Jahr 2002 eine weitere Untersuchung der Größe und der Zusammensetzung des Rates und des Ständigen Ausschusses vornehmen und dabei die in Ziffer 252 des Berichts des Rates¹ genannten Fragen behandeln werden;

4. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die in Anlage II dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 6 der Satzung des Fonds, mit der die Amtszeit der gewählten Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen von derzeit drei auf vier Jahre erhöht wird;

5. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die in Anlage II dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 14 der Satzung des Fonds, mit der festgelegt wird, dass die Tätigkeit des Fonds jährlich zu prüfen ist und der Prüfungsbericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Konten des Fonds der Generalversammlung alle zwei Jahre anstatt jährlich vorzulegen ist;

6. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die in Anlage II dieser Resolution enthaltene Änderung des Artikels 43 der Satzung, die gemäß den Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer und den diesbezüglichen Stellungnahmen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen die Rückforderung von dem Fonds geschuldeten Beträgen aus den in den Ziffern 257 bis 262 des Berichts des Rates¹ genannten Gründen vorsieht;

7. *nimmt Kenntnis* von der entsprechenden Änderung der Verwaltungsvorschrift J.9 a), wie in Ziffer 261 des Berichts des Rates¹ vorgesehen;

VIII

Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen sowie von den entsprechenden Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht¹;

2. *spricht* dem Generalsekretär und den Mitgliedern des Anlageausschusses *ihre Anerkennung* für das Anlageergebnis des Fonds *aus*, das maßgeblich zu dem versicherungsmathematischen Überschuss des Fonds zum 31. Dezember 1999 beigetragen hat;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Resolution 36/119 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1981 auch künftig Möglichkeiten für Kapitalanlagen des Fonds in den Entwicklungsländern zu erkunden und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Steuerrückerstattungen, die einige Mitgliedstaaten dem Fonds in Bezug auf direkte Steuern schulden, die sie auf Erträge aus den Kapitalanlagen des Fonds erhoben haben, in den Ziffern 20 bis 24 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer, der in Anhang III des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen¹ wiedergegeben ist;

5. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die dem Fonds noch von ihnen erhobene Steuern schulden, *abermals nachdrücklich auf*, die fällige Rückerstattung zu leisten;

6. *wiederholt ihr Ersuchen* an diejenigen Mitgliedstaaten, die keine Steuerbefreiungen gewähren, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um dies so bald wie möglich zu tun.

89. Plenarsitzung
23. Dezember 2000

Anlage I

Änderungen des Pensionsanpassungssystems des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

1. In Ziffer 4 ist nach dem Ausdruck "Sofern nichts anderes vermerkt ist" am Anfang des ersten Satzes der folgende Wortlaut in Klammern hinzuzufügen: "(z. B. in den Ziffern 5 d), 10 und 27 in Bezug auf aufgeschobene Ruhegehälter)".

2. In Ziffer 5 ist ein neuer Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:
"d) Der Koeffizient für den Lebenshaltungskostenausgleich in Ziffer 5 b) i) findet keine Anwendung auf aufgeschobene Ruhegehälter."
3. In Ziffer 18 sind die Worte "3 Prozent" durch die Worte "2 Prozent" zu ersetzen.

Anlage II

Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Artikel 6

Ausschüsse für das Pensionswesen

Unter Buchstabe b) sind die Worte "drei Jahre" durch die Worte "vier Jahre" zu ersetzen.

Artikel 14

Jährlicher Bericht und Rechnungsprüfung

Buchstabe b) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"b) Die Tätigkeit des Fonds wird alljährlich in einer zwischen dem Rat der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen und dem Rat vereinbarten Weise geprüft. Der Rat der Rechnungsprüfer erstellt alle zwei Jahre einen Prüfungsbericht über die Konten des Fonds, der in dem Bericht nach Buchstabe a) wiedergegeben wird."

Artikel 30

Aufgeschobenes Ruhegehalt

Buchstabe c) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"c) Beträgt der Ruhegehaltssatz im normalen Ruhestandsalter weniger als 300 Dollar, kann das Ruhegehalt von dem Mitglied in einen Kapitalbetrag umgewandelt werden. Dieser Kapitalbetrag entspricht dem vollen versicherungsmathematischen Gegenwart des Ruhegehalts."

Artikel 34

Witwenrente

1. Unter Buchstabe b) ist der folgende Wortlaut am Ende des Absatzes zu streichen:
"oder ein aufgeschobenes Ruhegehalt nach Artikel 30 c) in einen Kapitalbetrag umgewandelt hatte."

2. Der folgende neue Buchstabe h) ist hinzuzufügen:

"h) Ungeachtet der Buchstaben a) und f) ist die Rente nach Buchstabe a) mit Wirkung vom 1. Januar 2001 an eine hinterbliebene Ehegattin zu zahlen, die vor dem 1. April 1999 wieder geheiratet hat, vorbehaltlich der Rückforderung (mit Zinsen) des Kapitalbetrags, der nach der Wiederverheiratung gemäß der zum damaligen Zeitpunkt in Kraft befindlichen Satzung an diese hinterbliebene Ehegattin gezahlt wurde."

Artikel 35 bis

Hinterbliebenenrente für geschiedene Ehegatten

Der folgende neue Buchstabe e) ist hinzuzufügen:

"e) Der geschiedene Ehegatte eines ehemaligen Mitglieds, das vor dem 1. April 1999 aus dem Dienst ausgeschieden ist und nach Auffassung des Geschäftsführers des Fonds alle anderen Anspruchsvoraussetzungen nach den Buchstaben a) und b) erfüllt, hat mit Wirkung vom 1. April 1999 Anspruch auf eine Rente in doppelter Höhe des Mindestbetrags der Hinterbliebenenrente nach Artikel 34 c), mit der Maßgabe, dass die Höhe der Rente nicht den Betrag überschreiten darf, der an einen hinterbliebenen Ehegatten des ehemaligen Mitglieds zu zahlen ist."

Artikel 43

Rückforderung von dem Fonds geschuldeten Beträgen

Am Ende des Artikels ist folgender Wortlaut hinzuzufügen:

", gegebenenfalls einschließlich Zinsen und Kosten."

Artikel 45

Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen

Artikel 45 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"a) Die Ansprüche eines Mitglieds oder Versorgungsberechtigten aus dieser Satzung sind nicht übertragbar. Dessen ungeachtet kann der Fonds jedoch einen Teil der einem Mitglied oder ehemaligen Mitglied vom Fonds zu zahlenden lebenslangen Versorgungsleistung an einen oder mehrere frühere Ehegatten und/oder einen gegenwärtigen Ehegatten, von dem das Mitglied oder ehemalige Mitglied getrennt lebt, zahlen, um eine rechtliche Verpflichtung des Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds zu erfüllen, die aus einem Ehe- oder Elternschaftsverhältnis herrührt und durch eine gerichtliche Verfügung oder einen Scheidungsvertrag nachgewiesen ist, der Teil eines Scheidungsurteils oder einer anderen Gerichtsverfügung ist. Eine solche Zahlung begründet für die betreffende Person keinen Leistungsanspruch gegenüber dem Fonds noch (außer soweit in diesem Artikel vorgesehen) irgendwelche Rechte aus der Satzung des Fonds und erhöht auch nicht die Gesamtsumme der anderweitig vom Fonds zu zahlenden Leistungen.

b) Der aus der gerichtlichen Verfügung hervorgehenden Verpflichtung kann nur entsprochen werden, soweit der Geschäftsführer des Fonds auf Grund der ihm vorliegenden Beweise und ohne dass ein vernünftiger Zweifel besteht feststellt, dass sie mit der Satzung des Fonds im Einklang steht. Sobald die Übertragung der Ansprüche durchgeführt worden ist, kann sie in der Regel nicht widerrufen werden, doch kann ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied nach Vorlage ausreichenden Beweismaterials, das auf einer Gerichtsverfügung oder auf einem Scheidungsvertrag beruht, der Teil eines Gerichtsurteils ist, eine neue Entscheidung des Geschäftsführers beantragen, mit der die Zahlung beziehungsweise Zahlungen geändert oder eingestellt werden. Darüber hinaus enden diese Zahlungen mit dem Tod des Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds. Stirbt der Begünstigte vor dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied, so beginnen die Zahlungen nicht, oder, falls sie bereits begonnen haben, enden die Zahlungen mit dem Tod des Begünstigten. Falls die Zahlung oder Zahlungen herabgesetzt oder eingestellt wurden, nicht begonnen oder aufgehört haben, ist die Höhe der dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied zu zahlenden Leistung entsprechend anzupassen."
